

Ausstellung von Rechnungen an die unterstellten Organe zu geben.

(2) Für Regierungsaufträge gelten die in den Aufträgen festgelegten Bestimmungen.

§ 6

Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Rau

I. V.: R u m p f

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatssekretär

**Verordnung
über die Bereinigung bestimmter,
mit der Bankenschließung zusammenhängender
Schuldverhältnisse.**

Vom 11. September 1952

§ 1

(1) Die Kreditinstitute werden ermächtigt, folgende Schulden zu erlassen:

1. Schulden, die bei einem geschlossenen Kreditinstitut
 - a) durch die Bevorschussung von Dienstbezügen, Familienunterstützungen, Lohn- oder Gehalt des Schuldners
 - oder
 - b) durch Auszahlung aus einem Sparguthaben des Schuldners bei einem anderen Kreditinstitut (Freizügigkeitsverkehr) entstanden sind;
2. Schulden aus zuviel gezahlten Kleinsparer-Unterstützungen;
3. Schulden aus aberkannten Zwischenguthaben.

(2) Bestehen gegen ansässige Schuldner Forderungen geschlossener Berliner Kreditinstitute, die aus den unter Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder b genannten Anlässen entstanden sind, so sind diese nicht mehr auf Grund der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebietes) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin (ZVOB1. S. 423) geltend zu machen.

§ 2

Bereits geleistete Rückzahlungen auf Schulden im Sinne des § 1 werden nicht erstattet.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

R a u

I. V.: R u m p f

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Bereinigung bestimmter,
mit der Bankenschließung zusammenhängender
Schuldverhältnisse.**

Vom 11. September 1952

Auf Grund des § 3 vorstehender Verordnung vom 11. September 1952 über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dienstbezüge im Sinne der Verordnung sind Bezüge, die dem Schuldner auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines Pensions- oder Rentenanspruchs oder einer Einberufung zum ehern. Kriegsdienst zustanden.

(2) Der Verordnung unterliegen Vorschüsse auf solche Dienstbezüge, Löhne, Gehälter und Familienunterstützungen, die von der auszahlenden Stelle einem Konto des Schuldners oder einem anderen von ihm benannten Konto überwiesen worden waren, aber nicht mehr zur Gutschrift gelangten.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute haben den Schuldnern den Erlaß schriftlich mitzuteilen.

(2) In Höhe des Erlasses von Schulden aus aberkannten Zwischenguthaben erlöschen die entsprechenden Umwertungsansprüche aus dem Uraltguthaben.

§ 3

Die in anhängigen Rechtsstreiten bereits verauslagten Prozeßkosten trägt die Partei, die sie verauslagt hat. Die übrigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 4

Die den Kreditinstituten entstehenden Forderungsausfälle werden nach Heranziehung hierfür gebildeter Wertberichtigungen erstattet.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär